

Beratungsfolge Vorlage ist für alle hier angegebenen Sitzungen bestimmt	Sitzungstermin
Jugendhilfeausschuss	23.01.2014
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2014
Rat	04.02.2014

Satzungen - A. Satzung der Stadt Haan über die Förderung von Kinder in der Kindertagespflege - B. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haan und Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Haan beschließt die Satzung der Stadt Haan über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege mit Wirkung ab 01.03.2014 in der Fassung der Anlage A.
Die vom Rat in seiner Sitzung am 23.06.2009 beschlossenen Richtlinien zur Förderung von Kindern in Tagespflege werden mit Wirkung vom 01.03.2014 aufgehoben.
Die Verwaltung wird beauftragt, den Mehraufwand (siehe **Finanzielle Auswirkungen**) gegenüber der Haushaltshaltplanveranschlagung 2014 – Verwaltungsentwurf – für die Haushaltsberatung 2014 in der entsprechenden Vorlage zu berücksichtigen.
2. Der Rat der Stadt Haan beschließt die Satzung der Stadt Haan über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haan und Kindertagespflege mit Wirkung ab 01.03.2014 in der Fassung der Anlage B.

Sachverhalt:

Mit dem Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) vom 30.10.2007 und dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 10.12.2008 wurde der quantitative und qualitative Ausbau

der Kindertagespflege näher ausgestaltet. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege wurden rechtlich gleichrangig nebeneinander gestellt.

Die Stadt Haan hat neben dem Ausbau der institutionellen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen auch einen hohen Stand bei dem Betreuungsangebot in der Kindertagespflege erreicht (vgl. Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2013/2014, Vorlage 51/104/2013 und für das Kindergartenjahr 2014/2015, Vorlage 51/149/2014).

A. Zur Satzung „Kindertagespflege“

Mit dem zum 01.08.2013 in Kraft getretenen KiFöG wurde u. a. § 24 SGB VIII geändert. Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Der bereits geltende Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr auf Förderung in einer Tageseinrichtung blieb unverändert bestehen.

In § 23 SGB VIII wird die Förderung in der Kindertagespflege geregelt. Nach § 23 Abs. 2 SGB VIII sind über die laufenden Leistungen für den Sachaufwand die Förderungsleistung auch die Aufwendungen für eine Unfallversicherung und jeweils zur Hälfte Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung zu erstatten. Im Hinblick auf die Bedeutung die Bedeutung der Vorschrift ist § 23 SGB VIII als Anlage 3 beigefügt.

Tagespflegepersonen sind steuerrechtlich regelmäßig Freiberufler, Geldleistungen aus der Tagespflege sind einkommenssteuerpflichtig. Die Stadt gewährt Leistungen an die Tagespflegepersonen entsprechend der Rechtsvorschrift sowie auf Grund der vom Rat am 23.06.2009 beschlossenen Richtlinien zur Förderung von Kindern in der Tagespflege (siehe Anlage 4).

Die vorliegende Satzung beinhaltet in qualitativer Hinsicht folgende Aspekte:

- Die Vergütung der Tagespflegepersonen wird weiterhin grundsätzlich an eine Qualifizierung gebunden. Diese erfolgt jedoch künftig in drei Qualifizierungsstufen, die Auswirkung auf die Geldleistungen haben (siehe § 8 Abs. 3 der Satzung). Die bisherige Leistung von 4,50 Euro je Betreuungsstunde bleibt als „Grundvergütung“ erhalten.
- Die Darstellung und Art der Geldleistung entspricht der Rechtsvorschrift. Die Höhe der laufenden Geldleistung ist örtlich festzulegen (§ 23 Abs. 2a SGB VIII). Hierbei ist der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten.
- Auf Grund der Bedarfslage der Eltern und der sich hieraus entwickelten Praxis wurden in die Satzung besondere Betreuungszeiten (insbesondere Randzeiten- und Wochenendbetreuung) eingearbeitet mit angemessenen Modifizierungen der Geldleistungen.

Die vorliegende Satzung wurde in einem Abstimmungsprozess den Tagespflegepersonen zur Kenntnis gegeben und mit der IG Kindertagespflege Haan erörtert. Anregungen wurden weitgehend berücksichtigt.

Der durch die vorgelegte Satzung ausgelöste Mehraufwand gegenüber der derzeit gültigen Regelung wird auf rd. 20.000 €/Jahr geschätzt.

Problemstellungen:

Noch ungelöst sind die Problemstellungen hinsichtlich eines organisierten „Vertretungssystems“ bei Urlaubs-/Ausfallzeiten sowie der „Zuzahlung“ durch Eltern.

„Vertretungssystem“

In § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII hat der örtliche öffentliche Träger der Jugendhilfe für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung, ein Vertretungssystem zu erarbeiten und vorzuhalten.

Vertretungen im Falle von Krankheit und Urlaub einer Tagespflegeperson werden derzeit, wenn regelbar, schon finanziert. Die bislang gültigen Richtlinien der Stadt

Haan besagen, dass eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr unerheblich sind (siehe Richtlinien der Stadt Haan aus 2009, 7. Tagespflegegeld). Dennoch gibt es kaum Tagespflegepersonen, auf die im Falle einer Ersatzbetreuung zurückgegriffen werden kann. Der Gesetzgeber erlaubt eine Betreuung durch eine Tagespflegeperson von höchstens fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson durch gegenseitige Vertretungen können nur bei entsprechend freier Platzkapazität und deshalb zurzeit nur in Einzelfällen kompensiert werden.

Das führt dazu, dass in den meisten Fällen die Familien selbst in einer solchen Situation einspringen. Die zu organisierenden Ersatzbetreuungen stellen für Eltern große Herausforderungen dar und ermöglichen keine angemessene und zumutbare Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Da kein sicheres Vertretungssystem besteht, stellt das Einlösen des gesamten Urlaubsanspruches sowie Krankheitsausfälle für die Tagespflegepersonen grundsätzlich ein Problem dar

Verschiedene Modelle sind denkbar, hierüber gibt es verschiedene Abhandlungen, auch des Landesjugendamtes, bzw. praktizierte Modelle. Nachfolgend werden verschiedene Modelle dargestellt.

Vertretungsmodelle

1. Freihaltepauschale

Bei diesem Modell schließen sich sechs Tagespflegepersonen (TPP) zu einem Vertretungsteam zusammen. Jede von ihnen hält einen Platz für einen Vertretungsfall vor. Dieser freigehaltene Platz sollte wie ein regulärer (beanspruchter) Platz permanent vergütet werden. Fällt eine Person des Teams aus, werden die Kinder dieser Tagespflegeperson auf die verbleibenden anderen Mitglieder verteilt. Es müssen sich mindestens sechs TPP zu einem Team zusammen schließen, um alle Kinder einer TPP bei

Ausfallzeiten versorgen zu können. Die Aufteilung der Kinder muss von vorneherein feststehen, damit das zu betreuende Kind seine Vertretungsperson und deren Räumlichkeiten zwischenzeitlich kennenlernen kann. Durch regelmäßige gemeinsame Aktivitäten der Teammitglieder und deren Kinder wird das Kennenlernen der Vertretungsperson und deren Räumlichkeiten ermöglicht. (siehe „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010, 43, Modell 3: Das „Tagespflegepersonen-Team“)

Die angemessene Vergütung sollte im Rahmen eines 20 Stunden Platzes pro Woche liegen. Derzeit müssen in Haan 13 Vertretungsplätze (ausgenommen davon sind die Großtagespflegestellen, die zurzeit jeweils ein eigenes Vertretungsmodell vorweisen und die Tagespflegepersonen, die ältere Kinder in Randzeiten betreuen) vorgehalten werden.

Berechnung:

20 Stunden x 4,50 € = 90 € pro Woche x 4,33 Wochen = **389,70 €** monatlich für einen Platz.

389,70 € x 13 Plätze = **5.066,10 €** monatlich

5066,10 € x 12 = rd. **60.800 € jährlich**

2. Springermodell

2.1 Springermodell auf Basis einer Festanstellung (Stadt)

„Die Kernaufgabe der Springerkraft besteht darin, im Fall von Krankheit, Urlaub oder auch Fortbildungen einer regulären Tagespflegeperson die Betreuung zu übernehmen. Zum einem sollen die Tagespflegepersonen mit ihren Kindern durch wöchentliche Kontakte die Springerkraft und deren Räumlichkeiten kennenlernen, zum anderen kann die Ersatztagespflegeperson ihre Kolleginnen/ Kollegen besuchen. Diese Kontakte dienen dazu, zu den Kindern eine Beziehung aufzubauen und eine unproblematische Übernahme der Kinder im Vertretungsfall zu gewährleisten.“ (Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, 10/2010)

In diesem Modell würde eine Vertretungstagespflegeperson als Springkraft auf Basis einer Festanstellung von der Stadt eingesetzt werden.

Die Vergütung würde sich wie folgt gestalten:

Vollzeittätigkeit: TVöD, SuE, S4

- Bruttolohn Stufe 2 rd. **29.550 €/Jahr**

- Bruttolohn Stufe 3 rd. **31.370 €/Jahr**

Hinzu kommt der Aufwand für eine angemietete Räumlichkeit (einschl. Betriebskosten). Der Aufwand wird auf rd. **7.000 €/Jahr** geschätzt.

2.2 Vertretungsmodell am Beispiel der Stadt Düsseldorf

Die Stadt Düsseldorf finanziert Springkräfte auf Basis einer Kooperationsvereinbarung im Rahmen einer Vertretungsregelung als „Springkraft“.

Eine qualifizierte und vom Jugendamt geprüfte Tagespflegeperson arbeitet freiberuflich und selbständig gemäß § 18 Abs.1 des EstG als Vertretungskraft in der Kindertagespflege.

Die Stadt Düsseldorf finanziert diese Kraft pauschal für 5 Kinder mit einer wöchentlichen Betreuungsstundenzahl von 35 pro Kind (zugrunde gelegt wurde die durchschnittliche Stundenzahl eines wöchentlichen Betreuungsplatzes in der Stadt Düsseldorf), zuzüglich der Erstattung der Sozialversicherungsleistungen, der Unfallversicherung und der nachgewiesenen Fahrtkosten.

Die Zahlung der laufenden Geldleistung erfolgt unabhängig der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. In den freien Betreuungszeiten hält die Vertretungsperson regelmäßigen Kontakt zu den jeweiligen Kindertagespflegestellen.

Die Springerkraft stellt geeignete Räumlichkeiten für die Betreuung von 5 Kindern zur Verfügung.

Die durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit liegt in Haan bei 26 Stunden (Dez.2013). Hieraus ergibt sich folgender Finanzierungsaufwand:

$26 \times 4,50 \text{ €} = 117 \text{ € pro Woche} \times 4,33 = \mathbf{506,31 \text{ € monatlich für einen Platz}}$

$506,71 \text{ €} \times 5 = \mathbf{2.533,05 \text{ € monatlich für 5 Plätze}}$

$2.533,05 \text{ €} \times 12 = \text{rd. } \mathbf{30.400 \text{ € jährlich}}$

zuzüglich Unfall-/ Sozialversicherungen und Fahrtkosten

3. Das „Tandemmodell“

Hier schließen sich lediglich zwei Tagespflegepersonen zusammen, die insgesamt nicht mehr als 50 v. H. der höchst zulässigen Betreuungsplätze belegen. Fällt eine Person aus, integriert die andere die Kinder in ihre Gruppe und betreut so vorübergehend die maximal zulässige Anzahl Kinder.

Eine gemeinsame Urlaubsplanung, ähnliche Erziehungsvorstellungen, eine fortlaufende Abstimmung der Kinderzahl und Betreuungszeiten sind zwingend notwendig. Die Kinder müssen die Ersatzkraft, deren Kindergruppe und Räume außerdem bei regelmäßigen Treffen kennen lernen.

Für die Tagespflegepersonen bedeutet ein solches Teamkonzept zwangsläufig ein relativ geringes Einkommen, da sie insgesamt (als „Tandem“) nicht mehr als fünf Kinder betreuen können. (siehe „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010, 43, Modell 4: Das „Tandemmodell“, Seite 10/ 11)

Aktuell (Dezember 2013) besteht nur bei zwei Tagespflegepersonen (auf Grund der dortigen Konstellationen) die Möglichkeit, das „Tandemmodell“ umzusetzen.

Die Umsetzung des Modells auf breiter Basis scheitert auch daran, dass dann in erheblichem Umfang Betreuungsplätze nicht angeboten werden könnten.

4. Das „KiTa-KTP-Kooperations-Modell“

Hier kooperieren Kindertagespflege (KTP) und eine Kindertageseinrichtung (KiTa) miteinander. Bei dieser Variante sucht eine Tagespflegeperson mit ihren Kindern regelmäßig eine Kindertageseinrichtung in der Nähe auf. Sie nehmen dort Angebote der Einrichtung wahr und nutzen beispielsweise dessen Außengelände.

In der Kindertageseinrichtung steht eine pädagogische Fachkraft für die Betreuung der Kinder im Vertretungsfall, die Kooperation mit der Tagespflegeperson und auch als Ansprechpartner für die Erziehungsberechtigten zur Verfügung.

Die Kinder bleiben bei diesem Modell bei einer notwendigen Vertretung zwar nicht in der gewohnten Umgebung, im optimalen Fall jedoch in ihrer gewohnten Kindergruppe. Trotzdem wechselt das Betreuungssetting relativ stark, da die Tagespflegekinder in eine Einrichtung kommen, in der gewöhnlich mehr Kinder betreut werden, andere Abläufe herrschen und das Durchschnittsalter der Kinder womöglich höher ist. (siehe „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 4, Oktober 2010, 43, Modell 4: Das „KiTa-KTP-Kooperationsmodell“, Seite 12/ 13)

Zur Abdeckung des aktuellen Vertretungsbedarfs in der Kindertagespflege müssen mehrere Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen / mit der Kindertagespflege kooperieren, im Idealfall in Haan bis zu 13 Einrichtungen, um jeder Tagespflegeperson eine Einrichtung zuordnen zu können. In den Einrichtungen sind jeweils freie Betreuungsplätze vorzuhalten (mindestens 3 - 5 je Einrichtung).

Bundesweit wird dieses Modell kaum praktiziert, so dass derzeit auf keine belastbaren Erfahrungswerte zurückgegriffen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem Planungsprozess für das Kindergartenjahr 2014/2015 erfolgte die vorbereitende Prüfung, ob ein (modifiziertes) KiTa-KTP-Kooperationsmodell eine Lösung für Vertretungsregelungen darstellen könne bei Nutzung des nach § 19 Abs. 4 KiBiz dargestellten 10 %igen-Finanzierungspuffers (ggf. kombinierte Nutzung von Unter- / Überbelegung). Diese Überlegungen werden aktuell nicht weiter verfolgt, da mit dem Mitte Dezember 2013 vorgelegten Referentenentwurf zur „2. KiBiz-Revision“ (der Referentenentwurf liegt der Sitzungseinladung für die JHA-Sitzung am 23.01.2014 bei) der angesprochene „Puffer“ entfallen und diese Finanzierungs-Spezifikation auf eine andere Basis gestellt werden sollen. Hier bleibt das Gesetzgebungsverfahren, das Beteiligungsverfahren der Spitzenverbände sowie letztendlich die Gesetzesverabschiedung abzuwarten.

„Elternzuzahlung“

Die Erhebung eines zusätzlichen Betreuungsentgelts bei Eltern durch Tagespflegepersonen bei Inanspruchnahme der städtischen Leistung ist seit Jahren in der Diskussion, entspricht nach einschlägigen Abhandlungen nicht der Gesetzessystematik und ist im Land unterschiedlich geregelt (teilweise enthalten örtliche Satzungen bei Inanspruchnahme städtischer Leistungen ein „Zuzahlungsverbot“).

Der bereits angesprochene Referentenentwurf zur „2. KiBiz-Revision“ beinhaltet explizit das „Zuzahlungsverbot“. Die IG Kindertagespflege Haan reagierte bereits mit Schreiben vom 23.12.2013 (siehe Anlage 5) auf diese angekündigte Gesetzesregelung.

Die hier vorgelegte Satzung macht zu der Fragestellung keine Aussage. Diese erübrigt sich bei einer Gesetzesregelung, wie zuvor dargestellt.

Fazit

Es ist festzuhalten, dass die Finanzierung der Betreuung in der Kindertagespflege gegenüber den Tagespflegepersonen überwiegend auf örtlicher Ebene zu regeln ist, Regelungsbedarf entstanden ist und eine annähernd gleiche Linie im Land oder Kreisgebiet kaum feststellbar bis nicht gegeben ist. Leistungen der Städte sind z. T. erheblich unterschiedlich, was die Höhe der Leistungen als Erstattung des Sachaufwands sowie der Förderungsleistungen angeht, aber auch betreffend Leistungen über diesen Rahmen hinausgehend. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass inzwischen einige Städte für Zwecke der Tagespflege angemietete bzw. zur Verfügung gestellte Räumlichkeiten mit einem städtischen Mietzuschuss fördern.

Der Verwaltung ist bewusst, dass die Erfüllung des Gesetzesauftrags zusätzliche städtische Finanzierungsmittel erfordert. Die Beschäftigung einer städtischen „Springerkraft“ zur Regelung des Vertretungsproblems hält die Verwaltung in Hinblick auf die Situation des städtischen Gesamthaushaltes (derzeit) für unangemessen. Die Verwaltung vertritt auch die Auffassung, dass das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens zur „2. KiBiz-Revision“ abzuwarten ist und die in § 23 Abs. 2 und 2a SGB VIII geforderte angemessene Erstattung des Sachaufwands und leistungsgerechte Ausgestaltung der Förderungsleistung in den kommenden Wochen und wenigen Monaten noch intensiv mit den Tagespflegepersonen erörtert werden muss.

B. Zur Satzung „Elternbeiträge“

In Abhängigkeit zum Beschluss über die Satzung über die Förderung von Kindern in der Tagespflege legt die Verwaltung die Neufassung der Satzung über die Erhebung

von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Haan und Kindertagespflege zur Vereinheitlichung vor (siehe Anlage B).

Die bestehende Satzung vom 22.02.2008 wird um die Angelegenheiten der Kindertagespflege, soweit erforderlich, ergänzt und als Neufassung vorgelegt. Die in der „Elternbeitragssatzung“ bisher geltenden Einkommensgruppen und Beitragssätze werden nicht verändert.

Finanz. Auswirkung:

Zu A:

Im Haushaltsplan 2014 – Verwaltungsentwurf – sind bei Produkt 060130 – Kindertagespflege – bei den Transferaufwendungen für die Jahre 2014 – 2017 jeweils 450.000 € eingeplant.

Durch die in der Satzung aufgeführten zusätzlichen Aufwendungen sind die Planansätze wie folgt zu ändern:

<u>Jahr</u>	<u>Ansatz alt</u>	<u>Mehraufwand</u>	<u>Ansatz neu</u>	
2014	450.000 €	17.000 €	467.000 €	(Mehraufwand für 10 Mon.)
2015	450.000 €	20.000 €	470.000 €	
2016	450.000 €	20.000 €	470.000 €	
2017	450.000 €	20.000 €	470.000 €	

Zu B:

- keine –

Anlagen:

Anlage 3
Anlage 4
Anlage 5
Anlage 6

Anlage A Satzung Tagespflege
Anlage A. 1
Anlage A. 2
Anlage B Elternbeitrags-Satzung